

dass er zumeist als Kanzler, der zugleich mit Poppo fungirt habe, aufgeführt wird. Nun wird aber in den Noten des Recognitionszeichens von St. 56 ausdrücklich Poppo genannt¹⁾. Dieser ist also auch unter dem neuen Könige von Anfang an Kanzler gewesen. Adaltag ist nur, wie das auch früher oft geschah, vereinzelt der Titel cancellarius beigelegt. Ueberdies recognoscirte er nicht wie Adalman und Notker *advicem Popponis*. Das mag immerhin eine Auszeichnung gewesen sein, die er der Gunst der Königin-Wittve verdankte, aber eine förmliche Gleichstellung mit Poppo scheint mir durch die Erwähnung des letzteren in St. 56 ausgeschlossen zu sein.

Um mit der Kanzleiperiode Poppo abzuschliessen, will ich in Kürze noch von einem zweiten Anonymus reden, der damals in der Kanzlei beschäftigt war (Poppo B). Die mir bekannten Originale St. 59, 68, 71, 74, 95 sind noch von ihm ganz durch geschrieben. Seine Buchstaben sind leicht von denen seiner Genossen zu unterscheiden, während seine Schriftzeichen denen von Poppo A nahe kommen. Ich kann nicht entscheiden, ob dieser Anonymus etwa nur geschrieben hat was andere ihm dictirten oder ob er selbst sich minder an feste Normen hat binden wollen. Es wird genügen, dass ich zeige, wie in den von ihm geschriebenen Diplomen das Protokoll behandelt ist. Gleichlautend sind nur I und X und zwar wie bei Poppo A. In XI heisst es stets: Poppo *advicem . . . recognovi*; einige Male wird Poppo der Titel cancellarius beigelegt. Die Noten im Recognitionszeichen besagen: Poppo *notarius scripsi*²⁾. Für II wird wie von Adalman in St. 59, 74 gebraucht *O. dei gratia rex*; dagegen wie von Poppo A in St. 68, 95 *O. divina favente clementia rex*; wieder anders in St. 71 *O. d. f. gratia rex*. Desgleichen kommen in XII und XIII zahlreiche kleine Varianten vor³⁾.

1) Nicht so in St. 57, 58; in diesen bedeuten die letzten Noten: *notarius scripsi et subscripsi*, die erste dagegen vielleicht Adaltag.

2) Uebrigens werden auch noch St. 67 und 70 zu dieser Gruppe gehören, obwol sie nicht ganz correcte Noten enthalten. Nur weil ich noch nicht genügend über diese Stücke unterrichtet bin, habe ich sie oben nicht mit anführen wollen.

3) St. 71 gibt mir noch zu einer Bemerkung Anlass. Von vielen Urkunden für S. Moriz in Magdeburg wird behauptet, dass sie in mehreren Originalen vorhanden sind. Dass zuweilen doppelte Ausfertigungen von der Kanzlei ausgehändigt worden sind, ist sicher; ich führe als Beispiele die im Zerbster Archiv befindlichen Originale von St. 1391=1392 an, die als zwei in etwas differirende Ausfertigungen ein und derselben Urkunde (und zwar ist St. 1392 das zuerst geschriebene Exemplar, nach welchem ein anderer Schreiber der damaligen Kanzlei St. 1391 anzufer-tigen beauftragt worden ist) zu betrachten sind. Aber in den meisten